

Öffentliche Bekanntmachung

=====

-Gesamtabschluss der Stadt Hattingen für das Jahr 2016 -

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22. März 2018 den Gesamtabschluss zum 31.12.2016 gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch Beschluss (DS 23/2018) festgestellt. Grundlage war der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der vom Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung des Gesamtabschlusses beauftragten Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW übernommen und sich zu eigen gemacht. Eine entsprechende Beschlussfassung darüber ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 07. März 2018 erfolgt.

Dem Bürgermeister der Stadt Hattingen wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW durch die Stadtverordnetenversammlung am 22. März 2018 die Entlastung erteilt. Der Gesamtabschluss 2016 wurde dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörden mit Schreiben vom 21. August 2019 gemäß § 116 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Gesamtabschluss 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er kann mit allen Anlagen während der Öffnungszeiten bei der Stadt Hattingen, Verwaltungsgebäude Roonstraße 5, 45525 Hattingen, im Fachbereich Finanzen, 1. OG, Zimmer 13 bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2018 eingesehen werden.

Nachfolgend werden die Bilanz, Ergebnis- und Kapitalflussrechnung in verkürzter Form dargestellt.

Bilanz AKTIVA

	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
1. Anlagevermögen	358.985.095,35 €	354.148.920,80 €
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.483.422,10 €	3.027.181,85 €
Sachanlagen	353.312.111,14 €	348.943.442,14 €
Finanzanlagen	2.189.562,11 €	2.178.296,81 €
2. Umlaufvermögen	18.940.275,89 €	28.176.656,23 €
Vorräte	545.358,84 €	503.469,82 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	14.557.942,20 €	18.089.245,85 €
Liquide Mittel	3.836.974,85 €	9.583.940,56 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.570.584,91 €	2.381.913,37 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	89.425.154,36 €	88.796.193,64 €
	469.921.110,51 €	473.503.684,04 €

Bilanz PASSIVA

	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
1. Eigenkapital	3.858.840,19 €	4.118.183,60 €
2. Sonderposten	114.216.711,51 €	113.480.651,73 €
3. Rückstellungen	125.582.411,03 €	117.241.855,06 €
4. Verbindlichkeiten	221.958.464,13 €	234.538.176,78 €
Kredite für Investitionen	69.731.732,23 €	66.539.682,82 €
Kredite zur Liquiditätssicherung	140.287.984,31 €	141.503.270,32 €
Sonstige Verbindlichkeiten	11.938.747,59 €	26.495.223,64 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	4.304.683,65 €	4.124.816,87 €
	469.921.110,51 €	473.503.684,04 €

Ergebnisrechnung

	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Ordentliche Erträge	157.350.189,59 €	190.967.818,83 €
- Ordentliche Aufwendungen	169.285.203,41 €	176.388.357,54 €
= Ordentliches Ergebnis	-11.935.013,82 €	14.579.461,29 €
Finanzerträge	711.127,82 €	897.670,88 €
- Finanzaufwendungen	13.000.085,07 €	13.804.459,99 €
= Finanzergebnis	-12.288.957,25 €	-12.906.789,11 €
= Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-24.223.971,07 €	1.672.672,18 €
außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €
= Jahresergebnis	-24.223.971,07 €	1.672.672,18 €
- anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	479.993,33 €	432.030,22 €
= Gesamtergebnis ohne Anteile anderer Gesellschafter	-24.703.964,40 €	1.240.641,96 €

Kapitalflussrechnung

	31.12.2015	31.12.2016
	EUR	EUR
Cash-Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit	-6.503.638,99 €	12.747.993,40 €
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-1.431.361,87 €	-4.168.996,22 €
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	474.367,59 €	-2.832.031,47 €
= Zahlungswirksame Änderung des Zahlungsmittelfonds	-7.460.633,27 €	5.746.965,71 €
+ Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00 €	0,00 €
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	11.297.608,12 €	3.836.974,85 €
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.836.974,85 €	9.583.940,56 €

Hattingen, den 21. August 2019

Dirk Glaser
(Bürgermeister)

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Bebauungsplan Nr. 169 „Blankensteiner Straße“
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 11.07.2019 beschlossen:

- „1. Für den Bebauungsplan Nr. 169 „Blankensteiner Straße“ wird abwägend über die betroffenen öffentlichen und privaten Belange auf Grundlage der Begründung und der in dieser Vorlage dargelegten Ausführungen entschieden.
2. Der Bebauungsplan Nr. 169 „Blankensteiner Straße“ in der Fassung vom 03.04.2019 (**Anlage 1**) wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung (**Anlage 5**) gebilligt.“

Der Bebauungsplan Nr. 169 „Blankensteiner Straße“ einschl. Begründung kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, Zimmer 209, während der Öffnungszeiten (montags – donnerstags 8.30 Uhr – 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 169 „Blankensteiner Straße“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan Nr. 169 „Blankensteiner Straße“ eingetreten sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vorstehender Beschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 11.07.2019 gefasste Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 169 „Blankensteiner Straße“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmachungsVO) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 05.09.2019

Der Bürgermeister Glaser

Bebauungsplan Nr. 174 „Brandtstraße“

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat am 11.07.2019 beschlossen, dass für einen Bereich nördlich der Brandtstraße und südlich der Blankensteiner Straße der Bebauungsplan Nr. 174 „Brandtstraße“ aufgestellt wird. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung aufgestellt. Daher wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht nach § 2 a BauGB verzichtet.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurechten für Seniorenwohnungen, Demenzwohngruppen und für eine Tagespflege in direkter Nachbarschaft zu einem bestehenden Altenpflegeheim.

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden durch die Blankensteiner Straße

im Osten durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung Brandtstraße 11 - 13

im Süden durch die Brandtstraße, das bestehende Altenpflegeheim Brandtstraße 7 - 9 sowie die nördliche Grundstücksgrenze der Wohnbebauung Theresia-Albers-Straße

im Westen durch den jüdischen Friedhof

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke der Gemarkung Hattingen, Flur 13, Flurstücke 334 (tlw.), 449, 450, 456, 828, 831, 834, 837 und 848, siehe Übersichtsplan.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.07.2019 wurde die Verwaltung gleichzeitig beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen erfolgt

**am Montag, 23.09.2019, um 17.00 Uhr
im Holschentor – Zentrum für bürgerschaftliches Engagement, Talstraße 8, Hattingen.**

Vertreter der Stadt werden das Planungskonzept erläutern. Anschließend wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Hattingen, 05.09.2019

Der Bürgermeister I. A. Hendrix

Übersichtsplan

